

Handlungsorientierung für die Voraussetzungen zur Erlaubnis von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Diese Handlungsorientierung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege im Landkreis Ludwigslust-Parchim auf der Grundlage der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe-SGB VIII in der Fassung vom 19.08.2013 in Verbindung mit § 15 Kindertagesförderungsgesetz M-V vom 16.07.2013.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Handlungsorientierung gelten für die Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege aufzunehmen und für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

2. Verfahren der Erteilung der Erlaubnis

2.1. Eine Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs.7 KiföG M-V bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 15 KiföG M-V.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die pädagogische, persönliche und räumliche Geeignetheit.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit erfüllt werden. Geeignet sind Personen, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- die über kindgerecht Räumlichkeiten verfügen,
- die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Der § 72 a SGB VIII –Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – findet Anwendung.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, diese haben den Zweck rechtliche und tatsächliche Hindernisse auszuräumen, um das Kindeswohl nicht zu gefährden.

2.2. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Antrag-Bewerbungsbogen zur Kindertagespflegeperson (Formular)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der psychischen und physischen Belastbarkeit durch ein ärztliches Attest
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 Bundeszentralregistergesetz
- Abschlüsse und Qualifizierungsnachweise (Schulabschluss, berufliche Abschlüsse, Abschluss zur qualifizierten Kindertagespflegeperson)
- Vorlage eines pädagogischen Konzeptes
- Vorlage der Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- Einverständniserklärung des Vermieters und Bescheid zur genehmigten Nutzungsänderung bei angemieteten separaten Räumen
- Nachweis über den Abschluss der gesetzlichen Unfallversicherung der Kinder und der Tagespflegeperson
- Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Alterssicherung
- Nachweis der Absicherung durch die Kranken- und Pflegeversicherung

- Grundriss/ Wohnungsskizze der Kindertagespflegestelle
- Nachweis Erste Hilfe am Kind
- Fort- und Weiterbildungsnachweis zum § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindwohlgefährdung

2.3. Prüfung der Geeignetheit

Mit der/ dem Bewerber/in wird gemeinsam mit dem Fachdienst Jugend –Fachaufsicht Kindertagespflege ein persönliches Beratungsgespräch durchgeführt.

Die Prüfung der Geeignetheit erstreckt sich über die Bereiche Persönlichkeit, pädagogische Voraussetzungen bzw. vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege, sowie die räumlichen Bedingungen.

2.3.1. Persönliche Geeignetheit

- Volljährigkeit
- Schulischer und beruflicher Abschluss
- Positive Grundeinstellung, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, hohe Motivation
- Kommunikative Fähigkeiten, Entscheidungs-, Konflikt- und Kooperationsbereitschaft
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Organisatorische Fähigkeiten
- Flexibilität z.B. bei der Gestaltung von Betreuungszeiten
- Bereitschaft zur Kooperation und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit dem Fachdienst Jugend des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Kindertagespflegepersonen
- Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsauffassungen
- Verpflichtung zur Erziehung ohne körperliche und seelische Gewalt
- Regelmäßige Fortbildung Erste Hilfe bei Kindern (alle 2 Jahre) und Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII- Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung (mindestens alle 5 Jahre)

2.3.2. Pädagogische Geeignetheit

- Nachweis über den Abschluss des Lehrganges „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach DJI Curriculum mit einem Stundenumfang von 300 Stunden
- Grundlegende Kenntnisse über die einzelnen kindlichen Entwicklungsstufen
- Förderung der Kinder entsprechend der Bildungskonzeption des Landes M-V und Umsetzung des gesetzlich festgeschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrages
- Vorlage eines pädagogischen Konzeptes, dessen Umsetzung und Fortschreibung
- Aktive Selbstbildung im Rahmen der Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder, Teilnahme an fachlicher Weiterbildung entsprechend der gesetzlichen Forderung des KiföG M-V (geltende Fassung)
- Personen, welche über eine pädagogische, erzieherische oder kinderpflegerische Ausbildung verfügen, die die Schwerpunkte des Lehrganges „Qualifizierte Kindertagespflege“ zum Inhalt haben
- Inanspruchnahme des Angebotes der pädagogischen Fachberatung

2.3.3. Räumliche Bedingungen

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege können

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- in anderen geeigneten Räumen (Umnutzungsantrag muss gestellt werden) erfolgen, wenn die nachfolgend genannten Mindeststandards erfüllt werden.

Voraussetzungen der räumlichen Bedingungen der Kindertagespflege

Die Räume müssen offen, freundlich, sauber und funktional gestaltet sein. Der Gesundheitsschutz und die Einhaltung der empfohlenen Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallkasse für die Kindertagespflege sind zu beachten. Einzelfallentscheidungen werden im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege besprochen und ggf. mit Nebenbestimmungen versehen.

Es ist ausreichend altersgerechtes, entwicklungsförderndes und- anregendes Material für Spiel, Angebote und Bewegung vorzuhalten.

Der Genuss von Tabakwaren und Alkohol ist in der Kindertagespflegestelle verboten.

Ein Erste-Hilfe-Kasten ist vorzuhalten.

- **Spiel-und Schlafbereich**

Es ist ein ausreichendes Platzangebot für Spiel, Angebote, Bewegung und für Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten notwendig. Pro Kind sollen mindestens 5,5 m² zur Verfügung stehen.

Den Kindern ist ausreichend Spiel-und Beschäftigungsmaterial anzubieten. Diese sollten für die Kinder altersentsprechend, entwicklungsfördernd und zugänglich sein. Für Kinder unter 2,5 Jahren ist ein separater Ruhebereich zu schaffen. Den Kindern sind altersgerechte Schlafmöglichkeiten, wie Kinderbetten, Liegen, Schlafmatten oder Nester anzubieten.

- **Sanitärbereich**

Der Sanitärbereich ist mit dem Wickelbereich, Waschbecken, Toilette, Töpfe, Handtuchhalter, bruchssichere Spiegel in Kinderhöhe und einer Dusche bzw. Badewanne auszustatten.

Hygienische Maßnahmen wie Desinfektion, Reinigung, verschließbarer Windeleimer usw. werden vorausgesetzt.

- **Küche**

Die Küche kann in die Mitnutzung durch die Kinder einbezogen werden. Es wird auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallkasse für die Kindertagespflege hingewiesen.

Es ist für die Esseneinnahme kindgerechtes Mobiliar bereit zu stellen.

- **Im Eingangsbereich** ist ausreichend Platz für die Garderobe mit der Möglichkeit zum An-und Ausziehen zur Verfügung zu stellen. Die Bekleidung der Kinder (Oberbekleidung, Wechselwäsche, Schuhe, Nasswäsche usw.) ist separat aufzubewahren. (Fächer, Kleiderhaken)

Ein Informationsbereich für die Eltern mit Hinweisen, Speiseplänen usw. ist zu gestalten.

- **Außenbereich**

Der Spiel-und Aufenthaltsbereich ist entwicklungs-und altersgerecht zu gestalten. Es ist eine abschließbare Einfriedung vorzunehmen. Die allgemeinen Sicherheitsstandards für Spielgeräte sind einzuhalten. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallkasse zur Kindertagespflege ist zu achten.

3. Nichteignung als Kindertagespflegeperson

Werden die Eignungskriterien nicht erfüllt, wird einem Antragsteller die Erlaubnis versagt bzw. diese entzogen, wenn

- die Antragsunterlagen unvollständig sind,
- Ein Eintrag im Führungszeugnis vorliegt
- Vorfälle von Gewalt und Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege vorliegen,
- Bei Verweigerung zur Kooperation mit den Personensorgeberechtigten, dem Landkreis Ludwigslust –Parchim Fachdienst Jugend und dem Bereich des Erlaubnisverfahrens Kindertagespflege,
- Keine Teilnahme an den Fort-und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Forderung des KiföG M-V erfolgt,
- Bei Nichterfüllung der Nebenbestimmungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- Rauchen, Alkohol- bzw. Drogenkonsum in der Kindertagespflegestelle
- Beeinträchtigung der psychischen und physischen Belastbarkeit
- gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und der Erlaubnisbehörde
- unrichtige Angaben in der Antragstellung

4. Entzug der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.

- Die Nichteignung entsprechend der Kriterien unter Punkt 3 werden bestätigt.
- Die Kindertagespflegeperson beendet selbständig die Tätigkeit.

5. Melde-und Informationspflichten

Die Kindertagespflegeperson hat den Fachdienst Sozialmanagement und Entgelte des Landkreises Ludwigslust-Parchim über wichtige Ereignisse, die für die Kindertagespflegebetreuung bedeutsam sind, zu informieren.

- Längere Krankheit- Vertretungsregelung
- Unfälle während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson
- Meldepflichtige Krankheiten
- Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Fristlose Kündigung von Betreuungsverträgen
- Änderung der eigenen familiären Situation
- Wechsel der Kindertagespflegestelle
- Nebentätigkeit
- Nachweispflicht der jährlichen Fort-und Weiterbildungsmaßnahmen (Termin 31.01. des Folgejahres)
- Urlaubsplanung

Anlagen:

Bewerbungsantrag als Kindertagespflegeperson

Landkreis Ludwigslust- Parchim
Stabsstelle Jugendhilfe-und Sozialplanung
Dienstgebäude
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust

BEWERBUNGSBOGEN / KINDERTAGESPFLEGEPERSON

1.Personalien

	AntragstellerIn	Ehemann/Ehefrau/ Partner
Name		
Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Konfession		
Anschrift		
Telefon		
Mail		
Sonstige Angaben Besonderheiten Gewohnheiten		Beruf / Tätigkeit

2. Eigene Kinder

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
im Haushalt lebend				
Name Kita/Schule				
Sonstige Angaben Besonderheiten Gewohnheiten				

3. Schul- Berufsausbildung

Schulabschluss: _____

Berufsausbildung _____

Qualifikationen: _____

zuletzt ausgeübter Beruf: _____

Sind Sie bereit sich zu qualifizieren, fort- und weiterzubilden? ja

nein

4. Wohnumgebung

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Stadt | <input type="checkbox"/> Dorf |
| <input type="checkbox"/> Mietwohnung/angemietetes Haus | <input type="checkbox"/> Eigenheim |
| <input type="checkbox"/> Haushalt der Kindesmutter | <input type="checkbox"/> bereitgestellte Räume |

5. Räumlichkeiten

Anschrift der Tagespflegestelle: _____

Größe des Wohnraumes/der bereitgestellten Räume: _____

Anzahl der Zimmer/Räume: _____

Welche Zimmer/Räume stehen für die Tagespflegekinder zur Verfügung?

- Garten /Spielplatz am Haus
- Garten /Spielplatz in der näheren Umgebung (ca. Minuten)
- Haustiere Welche? _____

6. Voraussichtlicher Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

7. Schildern Sie bitte, warum Sie Kindertagespflegeperson werden möchten!

8. Wie stellen Sie sich Ihre Arbeit mit den Tagespflegekindern vor?

(z. B. Ziele, Inhalte, Tagesablauf usw.)

Datum/ Unterschrift AntragstellerIn

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Gesundheitsnachweis/Ärztliches Attest
- Nachweis „Erste Hilfe für Kleinkinder“
- aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß §30 Abs.5 und §30a BZRG
- Nachweis des Qualifizierungskurses zur Kindertagespflegeperson
- Konzeption
- Lebenslauf
- Schulabschluss-Zeugnis
- Berufsausbildung-Zeugnis
- Raum-Nutzungsplan
- Nachweis Masernschutzimpfung (für nach dem 01.01.1970 geborene)
- 8A Vereinbarung mit dem Fachdienst Jugend